



Hausarbeit Staatsrecht II

„Annäherungsversuche“ in Coronazeiten

Im Jahr 2021 breitet sich das Coronavirus erneut in Deutschland aus. Es handelt sich um ein sehr ansteckendes, durch menschliche Aerosole übertragenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe hervorrufen kann. Es besteht aufgrund der großen Anzahl infizierter Personen, die teils auch stationär in Krankenhäuser aufgenommen werden müssen, die Gefahr, dass eine flächendeckende und umfassende medizinische Versorgung der Bevölkerung, auch von Patienten ohne Coronavirus-Infektion, nicht mehr möglich ist. Ein Ende der Pandemie ist bisher nicht absehbar, für einen umfassenden Schutz vor dem Corona-Virus ist aber die Impfquote in Deutschland, so insbesondere auch in Sachsen, zu gering.

Der Bundestag hat daher am 1. Februar 2021 die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt. Daraufhin werden auch die Bundesländer aktiv. In Sachsen ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Maßnahmen verantwortlich, welche die Ausbreitung des Virus und damit die Überlastung des Gesundheitssystems verhindern sollen. Die am 15. Februar 2021 erlassene und für vier Monate geltende sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) trifft mit § 12 SächsCoronaSchVO auch eine Regelung für Versammlungen. Danach sind Versammlungen nur ortsfest und nicht mit mehr als zehn Teilnehmern zulässig. Zur Begründung wird angeführt, dass allein durch die Vermeidung großer und schwer kontrollierbarer Menschenansammlungen ein wirksamer Schutz vor Virusübertragungen gewährleistet werden kann. Im Übrigen können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Quentin Querrel (Q), deutscher Staatsbürger, ist in einer Aktivistengruppe in der Gemeinde Krimmig aktiv, welche durch regelmäßig stattfindende Versammlungen und Aufzüge im Stadtgebiet von K gegen die Corona-Schutzmaßnahmen der Regierung protestiert. Diese Gruppierung hat es sich zum Ziel gesetzt, während der gesamten Dauer der Coronapandemie gegen die Einschränkung von Grundrechten in der Öffentlichkeit durch Demonstrationen Position zu beziehen. Q hält die pauschale Beschränkung der Teilnehmerzahl von Versammlungen auf 10 Personen und die zwingende Ortsfestigkeit der Versammlungen für unvereinbar mit der Versammlungsfreiheit und will daher rechtlich gegen die SächsCoronaSchVO vorgehen. Zudem sei die Verordnungsermächtigung zu unbestimmt, jedenfalls dürfe der Bund mangels Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht keine eigenen Regelungen erlassen.



Nachdem sein Normenkontrollantrag vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht letztinstanzlich gescheitert ist, will Q die Verordnung nun vor dem Bundesverfassungsgericht angreifen. Während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens erlässt das Sozialministerium nach dem Auslaufen der befristeten SächsCoronaSchVO eine neue Verordnung, welche eine zu § 12 SächsCoronaSchVO inhaltsgleiche Regelung enthält und einstweilen unbefristet gelten soll. Q möchte seine form- und fristgerechte Verfassungsbeschwerde fortführen und wendet sich daher auch gegen die Neuregelung.

Aufgabe:

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden? Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein!

Bearbeitungshinweis:

Die epidemische Lage von nationaler Tragweite bestand während der gesamten Dauer der gerichtlichen Verfahren verfassungskonform fort. Eine medikamentöse Behandlung von an Covid-19 erkrankten Personen ist gegenwärtig nicht möglich. Ziehen Sie, soweit relevante Normen zwischenzeitlich geändert wurden, nur die abgedruckten Normen heran.

Hinweise:

Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den vollen Namen und die Matrikelnummer des Bearbeiters oder der Bearbeiterin sowie die Bezeichnung der Hausarbeit enthält. Der Umfang des Gutachtens (ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) soll einen Umfang von 20 Seiten bei Einhaltung einer Schriftgröße von 12 Punkten, der Schriftart Times New Roman, einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen nicht überschreiten. Der rechte Seitenrand hat 6 cm, der Seitenrand oben und unten jeweils 2 cm, der Seitenrand links 2,5 cm zu betragen. Die Arbeit wird am 25. Juli 2022 veröffentlicht. Die Arbeit ist bis spätestens 12. September 2022, 15:00 Uhr am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre (Prof. Dr. Christoph Enders) an der Juristenfakultät, Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Raum 5.04 abzugeben. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang am Lehrstuhl, nicht jedoch das Datum des Poststempels. Ein selbsttätiger Einwurf in einen Briefkasten in der Burgstraße 21 oder Burgstraße 27 wahrt die Frist nicht.



Normen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 28a IfSG - Besonderer Schutzmaßnahmen

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

[..]

10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,

[...]

§ 32 IfSG - Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.



Verordnung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Präambel

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

[...]

§ 12 Versammlungen

(1) Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes sind ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt.

(2) Im Einzelfall können Ausnahmen bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(3) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

[...]

Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO)

Präambel

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnen die Staatsregierung:

[...]

§ 7 Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die der Staatsregierung durch § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 20 Absatz 7 Satz 1, § 32 Satz 1, § 36 Absatz 6 Satz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übertragen.

[...]